

Umweltkennzeichnungen und -deklarationen
Umweltbezogene Anbietererklärungen
 (Umweltkennzeichnung Typ II)
 (ISO 14021 : 1999)

DIN
ISO 14021

Einsprüche bis 2000-07-31

ICS 13.020.50

Environmental labels and declarations – Self-declared environmental claims (Type II environmental labelling) (ISO 14021 : 1999)

Marquages et déclarations environnementaux – Autodéclarations environnementales (Étiquetage de type II) (ISO 14021 : 1999)

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten an den Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V., 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

Die Internationale Norm ISO 14021 : 1999, "Environmental labels and declarations – Self-declared environmental claims (Type II environmental labelling), ist unverändert in diesen deutschen Norm-Entwurf übernommen worden.

Nationales Vorwort

Die Internationale Norm ISO 14021 wurde durch das Technische Unterkomitee ISO/TC 207/SC 3 "Environmental Labelling" erarbeitet. Die deutschen Interessen in diesem Technischen Unterkomitee werden vom Arbeitsausschuss 4 "Umweltbezogene Kennzeichnung" des NAGUS wahrgenommen.

Auf Beschluss des NAGUS-AA 4 soll die Norm zweisprachig, in Deutsch und Englisch, in das Deutsche Normenwerk überführt werden. Aus diesem Grund wurde im vorliegenden Norm-Entwurf der deutschen Sprachfassung die englische Fassung hinzugefügt.

Stellungnahmen zum vorliegenden Norm-Entwurf sollten sich möglichst nur auf die deutsche Übersetzung beziehen und nicht auf Inhalte, da der NAGUS-AA 4 beabsichtigt, die Internationale Norm sachlich unverändert zu übernehmen.

Für die im Abschnitt 2 zitierten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen oder andere Unterlagen verwiesen:

ISO 7000 siehe DIN-Fachbericht 4
 ISO 14020 Es gibt keine entsprechende Deutsche Norm.

Fortsetzung Seite 2 bis 29
 und 27 Seiten ISO Original

Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN 33922

Leitfaden – Umweltberichte für die Öffentlichkeit

DIN 33923

Leitfäden für Umweltaudits – Anforderungen an Prüflisten für Umweltaudits

DIN 33924

Leitfaden zur Durchführung einer Umweltprüfung

DIN 33926

Umweltmanagement – Ökobilanzen – Standardberichtsbogen

DIN 33927

Umweltmanagement – Verwendung von Ökobilanzen in Vermarktung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

DIN EN ISO 14001

Umweltmanagementsysteme – Spezifikation mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001 : 1996);
Deutsche Fassung EN ISO 14001 : 1996

DIN EN ISO 14010

Leitfäden für Umweltaudits – Allgemeine Grundsätze (ISO 14010 : 1996);
Deutsche Fassung EN ISO 14010 : 1996

DIN EN ISO 14011

Leitfäden für Umweltaudits – Auditverfahren – Audit von Umweltmanagementsystemen (ISO 14011 : 1996);
Deutsche Fassung EN ISO 14011 : 1996

DIN EN ISO 14012

Leitfäden für Umweltaudits – Qualifikationskriterien für Umweltauditoren (ISO 14012 : 1996);
Deutsche Fassung EN ISO 14012 : 1996

DIN EN ISO 14031

Umweltmanagement – Umweltleistungsbewertung – Leitlinien (ISO 14031 : 1999);
Deutsche Fassung EN ISO 14031 : 1999

DIN EN ISO 14040

Umweltmanagement – Ökobilanz – Prinzipien und allgemeine Anforderungen (ISO 14040 : 1997);
Deutsche Fassung EN ISO 14040 : 1997

DIN EN ISO 14041

Umweltmanagement – Ökobilanz – Festlegung des Ziels und des Untersuchungsrahmens sowie Sachbilanz
(ISO 14041 : 1998); Deutsche Fassung EN ISO 14041 : 1998

DIN EN ISO 14042

Umweltmanagement – Ökobilanz – Wirkungsabschätzung (ISO 14043 : 2000);
Deutsche Fassung EN ISO 14043 : 2000

DIN EN ISO 14043

Umweltmanagement – Ökobilanz – Auswertung (ISO 14043 : 2000); Deutsche Fassung EN ISO 14043 : 2000

DIN ISO 14004

Umweltmanagementsysteme – Allgemeiner Leitfaden über Grundsätze, Systeme und Hilfsinstrumente
(ISO 14004); Deutsche Fassung ISO 14004 : 1998

Deutsche Übersetzung

Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)

Inhalt

	Seite
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen	4
3 Begriffe	4
4 Zielstellung von umweltbezogenen Anbietererklärungen	7
5 Für alle umweltbezogenen Anbietererklärungen geltende Anforderungen	7
6 Anforderungen an Bewertung und Überprüfung der Aussage	11
7 Spezifische Anforderungen an ausgewählte Aussagen	13
Anhang A (informativ) Vereinfachte schematische Darstellung eines Recyclingsystems	25
Literaturhinweise	26

Vorwort

Die ISO (Internationale Organisation für Normung) ist die weltweite Vereinigung nationaler Normungsinstitute (ISO-Mitgliedskörperschaften). Die Erarbeitung Internationaler Normen obliegt den Technischen Komitees der ISO. Jede Mitgliedskörperschaft, die sich für ein Thema interessiert, für das ein Technisches Komitee eingesetzt wurde, ist berechtigt, in diesem Komitee mitzuarbeiten. Internationale (staatliche und nichtstaatliche) Organisationen, die mit der ISO in Verbindung stehen, sind an den Arbeiten ebenfalls beteiligt. Die ISO arbeitet in allen Fragen der elektrotechnischen Normung eng mit der International Electrotechnical Commission (IEC) zusammen.

Die von den Technischen Komitees verabschiedeten Entwürfe zu Internationalen Normen werden den Mitgliedskörperschaften zunächst zur Abstimmung vorgelegt. Die Veröffentlichung als Internationale Norm erfordert eine Zustimmung von 75% der Mitgliedskörperschaften, die eine Stimme abgegeben haben.

Die Internationale Norm ISO 14021 ist vom Technischen Komitee ISO/TC 207 "Environmental Management" der ISO, Unterkomitee SC 1 "Environmental Management Systems" erstellt worden.

Anhang A dieser Internationalen Norm dient ausschließlich der Information.

Einleitung

Die Zunahme von Umweltaussagen hat die Notwendigkeit zur Erarbeitung von Normen für Umweltkennzeichnungen geschaffen, die verlangen, dass bei der Entwicklung derartiger Aussagen alle für die Umwelt bedeutsamen Aspekte des Lebensweges des Produktes berücksichtigt werden.

Umweltbezogene Anbietererklärungen können von Herstellern, Importeuren, Großhändlern, Einzelhändlern oder allen gemacht werden, denen möglicherweise derartige Aussagen von Nutzen sind. Umweltaussagen für Produkte sind möglich in Form von schriftlichen oder graphischen Erklärungen oder Symbolen auf Produkt- und Verpackungsaufschriften in Produktliteratur, technischen Bulletins, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Telemarketing sowie in digitalen oder elektronischen Medien, wie z. B. dem Internet.

Bei umweltbezogenen Anbietererklärungen ist die Gewährleistung von Zuverlässigkeit wesentlich. Wichtig ist eine korrekt durchgeführte Überprüfung, damit negative Marktauswirkungen, wie Handelshemmnisse oder unlauterer Wettbewerb, der durch unzuverlässige und täuschende Umweltaussagen entstehen kann, vermieden werden. Die Bewertungsmethode, die von denen angewendet wird, die Umweltaussagen machen, sollte eindeutig, nachvollziehbar, wissenschaftlich begründet und so dokumentiert sein, dass die Käufer oder potentiellen Käufer der Produkte von der Gültigkeit der Aussagen überzeugt sein können.

1 Anwendungsbereich

Diese Internationale Norm legt Anforderungen an umweltbezogene Anbietererklärungen einschließlich Erklärungen, Symbolen und graphischen Darstellungen für Produkte fest. Außerdem legt sie ausgewählte, in Umweltaussagen häufig verwendete Begriffe fest und gibt Hinweise zu deren Anwendung. Diese Internationale Norm legt auch eine allgemeine Verfahrensweise für die Bewertung und Überprüfung von umweltbezogenen Anbietererklärungen und spezifische Bewertungs- und Überprüfungsverfahren für die in dieser Norm ausgewählten Aussagen fest.

Mit dieser Internationalen Norm werden keine gesetzlich geforderten Umweltangaben, -aussagen oder -aufschriften oder sonstige geltende gesetzliche Anforderungen ausgeschlossen, aufgehoben oder in irgendeiner Weise verändert.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser Internationalen Norm sind. Bei datierten Verweisungen gelten spätere Änderungen zu oder Überarbeitungen von diesen Publikationen nicht. Vertragspartner, deren Vereinbarungen auf dieser Internationalen Norm basieren, werden jedoch gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, ob die jeweils neuesten Ausgaben der im folgenden genannten Normen angewendet werden können. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen normativen Dokuments. Die Mitglieder von IEC und ISO führen Verzeichnisse der gegenwärtig gültigen Internationalen Normen.

ISO 7000

Graphic symbols for use on equipment – Index and synopsis

ISO 14020 : 1998

Environmental labels and declarations - General principles

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Internationalen Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1 Allgemeine Begriffe

3.1.1 Koppelprodukt

Eines von zwei oder mehreren Produkten aus demselben Modul.

[ISO 14041 : 1998]

3.1.2 Umweltaspekt

Der Teil der Tätigkeit oder Produkte einer Organisation, der in Wechselwirkung mit der Umwelt treten kann.

3.1.3 Umweltaussage

Erklärung, Symbol oder graphische Darstellung, die einen Umweltaspekt eines Produktes, Produktteiles oder einer Verpackung kennzeichnet.

ANMERKUNG: Eine Umweltaussage kann sowohl durch Aufschriften auf dem Produkt oder der Verpackung, durch Produktliteratur, technische Bulletins, Werbung, Reklame, Telemarketing als auch durch digitale oder elektronische Medien, wie z. B. dem Internet, erfolgen.

3.1.4 Überprüfung der Umweltaussage

Bestätigung der Gültigkeit einer Umweltaussage mittels spezifisch vorgegebenen Kriterien und Verfahren unter Gewährleistung der Datenzuverlässigkeit.

3.1.5 Umweltauswirkung

Jede Veränderung der Umwelt, ob günstig oder ungünstig, die vollständig oder teilweise Folge von Tätigkeiten oder Produkte der Organisation ist.

3.1.6 Ergänzende Erklärung

Erforderliche oder vorhandene Erklärung, um sicherzustellen, dass eine Umweltaussage von einem Käufer, potentiellen Käufer oder Anwender des Produktes richtig verstanden werden kann.

3.1.7 Funktionelle Einheit

Quantifizierter Nutzen eines Produktsystems für die Verwendung als Vergleichseinheit in einer Ökobilanzstudie.

[ISO 14040 : 1997]

3.1.8 Lebensweg

Aufeinanderfolgende und miteinander verbundene Stufen eines Produktsystems von der Rohstoffgewinnung oder Gewinnung natürlicher Ressourcen bis zur endgültigen Beseitigung.

[ISO 14040 : 1997]

3.1.9 Materialkennzeichnung

Worte, Zahlen oder Symbole, die zur Bezeichnung der Zusammensetzung von Produktteilen eines Produktes oder einer Verpackung verwendet werden.

ANMERKUNG 1: Ein Symbol für die Materialbestimmung ist nicht als Umweltaussage zu betrachten.

ANMERKUNG 2: Die Verweisungen [4] bis [7] in den Literaturhinweisen geben Beispiele von Internationalen Normen, nationalen Normen und industriellen Veröffentlichungen, die sich mit Symbolen für die Materialbestimmung befassen.

3.1.10 Verpackung

Material zum Schutz oder zur Aufnahme eines Produktes bei dessen Transport, Lagerung, Vermarktung oder Gebrauch .

ANMERKUNG: Für die Anwendung dieser Internationalen Norm schließt die Bezeichnung "Verpackung" auch jeden Artikel ein, der für die Produkt-Vermarktung oder zur Verkaufsinformation physisch mit dem Produkt oder dessen Behältnis verbunden ist oder dazugehört.

3.1.11 Produkt

Jede Ware oder Dienstleistung.

3.1.12 Qualifizierte Umweltaussage

Umweltaussage, die von einer erklärenden Stellungnahme begleitet wird, die die Grenzen der Aussage beschreibt.

3.1.13 Umweltbezogene Anbietererklärung

Umweltaussage ohne Zertifizierung durch unabhängige Dritte von Herstellern, Importeuren, Großhändlern, Einzelhändlern oder allen anderen, die möglicherweise aus einer derartigen Aussage Nutzen ziehen.

3.1.14 Aufrüstbarkeit

Merkmal eines Produktes, das es ermöglicht, dessen Komponenten oder Bauteile einzeln aufzurüsten oder auszutauschen, ohne das gesamte Produkt ersetzen zu müssen.

3.1.15 Abfall

Etwas, wofür der Erzeuger oder Besitzer keine weitere Verwendung hat und das ausgesondert oder verworfen oder an die Umwelt abgegeben wird.

3.2 Ausgewählte, bei umweltbezogenen Anbietererklärungen häufig verwendete Benennungen

Anforderungen an die Anwendung der nachstehend aufgeführten Benennungen in Zusammenhang mit der Erstellung einer Umweltaussage sind in Abschnitt 7 gegeben:

Kompostierbar	7.2.1
Abbaubar	7.3.1
Zerlegbar konstruiert	7.4.1
Verlängertes Produktleben	7.5.1
Zurückgewonnene Energie	7.6.1
Recyclingfähig	7.7.1.1
Recyclatgehalt	7.8.1.1 a)
Abfall vor Gebrauch	7.8.1.1 a) 1)
Abfall nach Gebrauch	7.8.1.1 a) 2)
Recyceltes Material	7.8.1.1 b)
Zurückgewonnenes Material	7.8.1.1 c)
Reduzierter Energieverbrauch	7.9.1
Reduzierter Ressourcenverbrauch	7.10.1
Reduzierter Wasserverbrauch	7.11.1
Wiederverwendbar	7.12.1.1
Nachfüllbar	7.12.1.2
Abfallminderung	7.13.1

4 Zielstellung von umweltbezogenen Anbietererklärungen

Das übergeordnete Ziel von Umweltkennzeichnungen und -deklarationen ist, durch Mitteilung von überprüfbaren, genauen und nicht irreführenden Angaben zu Umweltaspekten Angebot und Nachfrage von Produkten zu unterstützen, die weniger Umweltbelastungen verursachen, wodurch das Potential von marktgetriebenen kontinuierlichen Umweltverbesserungen angeregt wird.

Diese Internationale Norm hat den Zweck, die Anwendung von umweltbezogenen Anbietererklärungen zu harmonisieren. Es werden folgende Vorteile erwartet:

- a) genaue und überprüfbare Umweltaussagen, die nicht irreführend sind;
- b) Stärkung für die Kräfte des Marktes zur Anregung von Umweltverbesserungen bei Produktion, Verfahrensprozessen und Produkten;
- c) Vorbeugung vor oder Verminderung von ungerechtfertigten Aussagen;
- d) Minderung von Marktstörungen;
- e) Erleichterung des internationalen Handels; und
- f) verbesserte Möglichkeit für Käufer, potentielle Käufer und Anwender des Produktes, eine auf umfassendere Informationen beruhende Auswahl zu treffen.

5 Anforderungen an alle umweltbezogenen Anbietererklärungen

5.1 Allgemeines

Die in Abschnitt 5 aufgeführten Anforderungen gelten für sämtliche umweltbezogenen Anbietererklärungen, unabhängig davon, ob es eine von den ausgewählten Aussagen ist, auf die in Abschnitt 7 verwiesen wird, oder eine sonstige Umweltaussage.

5.2 Zusammenhang mit ISO 14020

Zusätzlich zu den Anforderungen dieser Internationalen Norm gelten die in ISO 14020 aufgestellten Prinzipien. Dort, wo diese Internationale Norm spezifischere Anforderungen stellt als ISO 14020, müssen diese spezifischeren Anforderungen erfüllt werden.

5.3 Unbestimmte oder unspezifische Aussagen

Eine unbestimmte oder unspezifische Umweltaussage oder eine, die allgemein darauf abzielt, dass ein Produkt günstig für die Umwelt oder umweltverträglich ist, darf nicht gemacht werden. Deshalb dürfen keine Umweltaussagen wie "umweltsicher", "umweltfreundlich", "freundlich zur Erde", "ohne Emissionen", "grün", "naturfreundlich" und "ozonfreundlich" verwendet werden.

ANMERKUNG: Diese Übersicht dient nur als Beispiel und ist nicht vollständig.

5.4 Aussagen von " . . . frei"

Eine Aussage von " . . . frei" darf nur gemacht werden, wenn der Anteil des bestimmten Stoffes nicht größer ist als die anerkannte Spurenverunreinigung oder natürliche Grundbelastung vorzufinden wäre.

ANMERKUNG: Zu berücksichtigen sind die Anforderungen von 5.7 k) und 5.7 p).

5.5 Aussagen zur Nachhaltigkeit

Konzepte im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit sind äußerst kompliziert und werden noch untersucht. Gegenwärtig gibt es keine bestimmten Verfahren zur Messung von Nachhaltigkeit oder zu ihrer Bestätigung. Deshalb darf keine Aussage über das Erreichen von Nachhaltigkeit gemacht werden.

5.6 Anwendung von ergänzenden Erklärungen

Umweltbezogene Anbietererklärungen müssen mit einer ergänzenden Erklärungen verbunden sein, wenn die Aussage allein möglicherweise zu Missverständnissen führen kann. Eine Umweltaussage darf nur dann ohne ergänzende Erklärung erfolgen, wenn sie unter allen vorhersehbaren Umständen ohne Einschränkungen gültig ist.

5.7 Besondere Anforderungen

Umweltbezogene Anbietererklärungen und ergänzende Erklärungen sind Gegenstand aller Anforderungen in 5.7. Derartige Aussagen, einschließlich jeder ergänzenden Erklärung

- a) müssen genau und dürfen nicht irreführend sein;
- b) müssen begründet und überprüft sein;
- c) müssen für ein bestimmtes Produkt zutreffend sein und dürfen nur in entsprechendem Zusammenhang verwendet werden;
- d) müssen in einer Weise dargestellt werden, die eindeutig zeigt, ob die Aussage für das gesamte Produkt, nur für einen Teil des Produktes, die Verpackung oder einen Teil einer Dienstleistung gilt;
- e) müssen für den angesprochenen Umweltaspekt oder die angesprochene Umweltverbesserung spezifisch sein;
- f) dürfen nicht neu mit unterschiedlichen Begriffen formuliert werden, um damit mehrfache Vorteile für eine einzige Umweltveränderung anzudeuten;
- g) dürfen möglichst nicht zu einer falschen Auslegung führen;
- h) müssen nicht nur in Hinblick auf das Endprodukt wahr sein, sondern müssen auch alle wesentlichen Aspekte des Produktlebensweges berücksichtigen, so dass erhöhte Belastungen der Umwelt auf Grund der Verringerung anderer Belastungen erkannt wurden.

ANMERKUNG: Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass eine Ökobilanz erstellt werden sollte.

- i) müssen in einer Weise formuliert sein, die nicht darauf schließen lässt, dass das Produkt von einem unabhängigen Dritten gebilligt oder zertifiziert ist, sofern das nicht zutrifft;
- j) dürfen weder direkt noch indirekt eine nicht vorhandene Umweltverbesserung behaupten noch den Umweltaspekt des Produktes übertreiben, auf den sich die Aussage bezieht;
- k) dürfen nicht gemacht werden, wenn sie von Käufern missverstanden werden können oder durch Auslassung wichtiger Fakten irreführend sind, obwohl die Aussage im engeren Wortsinn wahr ist;
- l) dürfen sich nur auf einen Umweltaspekt beziehen, der entweder vorhanden oder möglicherweise während des Lebensweges des Produktes realisierbar ist;
- m) müssen in einer Weise formuliert sein, die eindeutig erkennen lässt, dass Umweltaussage und ergänzende Erklärung gemeinsam gelesen werden sollten. Die ergänzende Erklärung muss von angemessener Größe sein und in vertretbarer Nähe zu der Umweltaussage sein;

- n) müssen, wenn eine vergleichende Aussage von Umweltüberlegenheit oder -verbesserung gemacht wird, spezifisch sein und die Grundlage des Vergleichs verdeutlichen. Insbesondere muss die Umweltaussage darlegen, wie aktuell die Verbesserung ist;
- o) müssen, wenn sie auf einem bereits vorher vorhandenen, jedoch früher nicht hervorgehobenen Aspekt beruhen, in einer Weise dargestellt werden, die Käufer, potentielle Käufer und Anwender des Produktes nicht zu der Annahme verleitet, dass die Aussage auf einer vor kurzem erfolgten Modifizierung des Produktes oder der Verfahrensweise beruht;
- p) dürfen nicht erfolgen, wenn sie auf Nichtvorhandensein von Bestandteilen oder Merkmalen beruhen, die niemals mit der Produktkategorie in Verbindung gebracht wurden;
- q) müssen erneut beurteilt und auf den neuesten Stand gebracht werden, sofern es notwendig ist, technische Veränderungen, konkurrierende Produkte oder sonstige Umstände aufzuzeigen, die die Richtigkeit der Aussage ändern könnten und
- r) müssen für das geographische Gebiet zutreffen, in dem die entsprechende Umweltbelastung auftritt.

ANMERKUNG: Eine verfahrensbezogene Aussage darf erfolgen, solange die Umweltbelastung in dem geographischen Gebiet auftritt, in dem das Produktionsverfahren angesiedelt ist. Die Größe des geographischen Gebietes wird von der Art der Umweltbelastung bestimmt.

5.8 Verwendung von Symbolen für Umweltaussagen

5.8.1 Wenn eine umweltbezogene Anbietererklärung gemacht wird, ist die Verwendung eines Symbols freigestellt.

5.8.2 Für eine Umweltaussage verwendete Symbole sollten einfach, leicht reproduzierbar und bequem anzubringen und so bemessen sein, dass sie zum Produkt passen, auf dem das Symbol möglicherweise angebracht wird.

5.8.3 Symbole für eine bestimmte Umweltaussagen sollten von anderen Symbolen, einschließlich Symbolen für sonstige Umweltaussagen, leicht zu unterscheiden sein.

5.8.4 Ein Symbol, das zur Darstellung der Anwendung eines Umweltmanagementsystems verwendet wird, darf nicht so verwendet werden, dass es als ein Umweltsymbol missverstanden werden könnte, das die Umweltaspekte eines Produktes kennzeichnet.

5.8.5 Gegenstände aus der Natur dürfen nur abgebildet werden, wenn ein direkter und überprüfbarer Bezug zwischen Gegenstand und erklärtem Nutzen besteht.

ANMERKUNG: Bei konkurrierenden Produkten lassen sich durch Verwendung des gleichen Symbols für die Kennzeichnung desselben Umweltaspekts viele Vorteile erreichen. Wenn neue Symbole entwickelt werden, sind die für Umweltaussagen Verantwortlichen gehalten, einen in sich schlüssigen Ansatz zu finden und die Verwendung des gleichen Symbols für denselben Umweltaspekt durch andere nicht zu behindern. Bei der Auswahl eines neuen Symbols sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass das geistige Eigentum (z. B. Gebrauchsmuster) von Dritten nicht verletzt werden.

5.9 Sonstige Informationen oder Aussagen

5.9.1 Zusätzlich zu Umweltsymbolen dürfen Worte, Zahlen oder Symbole für Mitteilungen, wie Materialkennzeichnung, Entsorgungshinweise oder Warnung vor Gefahren, verwendet werden.

5.9.2 Worte, Zahlen oder Symbole, die nicht für Umweltaussagen vorgesehen sind, dürfen nicht so verwendet werden, dass sie möglicherweise als Umweltaussage missverstanden werden können.

5.9.3 Ein in 5.10 beschriebenes Umweltsymbol darf nicht so verändert werden, dass es sich auf ein spezifisches Warenzeichen, ein bestimmtes Unternehmen oder einen Teil eines Unternehmens bezieht.

5.10 Spezifische Symbole

5.10.1 Allgemeines

Die Auswahl von spezifischen Symbolen für diese Internationale Norm beruht auf deren allgemeiner und breiter Anwendung oder auf deren Bekanntheitsgrad. Das sollte nicht zu der Annahme führen, dass durch diese Symbole repräsentierte Umweltaussagen gegenüber anderen Umweltaussagen Vorrang haben. Gegenwärtig ist nur das Drei-Pfeile-Symbol enthalten. Weitere spezifische Symbole, die in dieser Internationalen Norm nicht enthalten sind, werden zu einem geeigneten Zeitpunkt aufgenommen.

5.10.2 Drei-Pfeile-Symbol

5.10.2.1 Das-Drei-Pfeile-Symbol ist ein Symbol in Form von drei abgeknickten Pfeilen, die ein Dreieck bilden. Sobald es als Umweltaussage verwendet wird, muss dessen Ausführung die graphischen Anforderungen an ISO 7000, Symbol Nr. 1135 erfüllen. Die Ausführung sollte jedoch ausreichend kontrastreich sein, damit das Symbol deutlich zu erkennen und unterscheidbar ist. Einige Ausführungsbeispiele des Drei-Pfeile-Symbols sind in Bild 1 dargestellt. Abschnitt 7 enthält detaillierte Anforderungen hinsichtlich Anwendung und Anwendbarkeit des Drei-Pfeile-Symbols.

5.10.2.2 Das Drei-Pfeile-Symbol darf sich auf das Produkt oder die Verpackung beziehen. Besteht die Möglichkeit einer Verwechslung, ob es für das Produkt oder die Verpackung gilt, muss das Symbol mit einer ergänzenden Erklärung versehen sein.

5.10.2.3 Wird ein Symbol für Aussagen zur Recyclingfähigkeit oder zum Recyclatgehalt benutzt, dann muss das Symbol das Drei-Pfeile-Symbol nach den Anforderungen von 7.7 und 7.8 sein.

5.10.2.4 Das Drei-Pfeile-Symbol darf nur für Aussagen von Recyclatgehalt und Recyclingfähigkeit verwendet werden, wie es in 7.7 und 7.8 festgelegt ist.

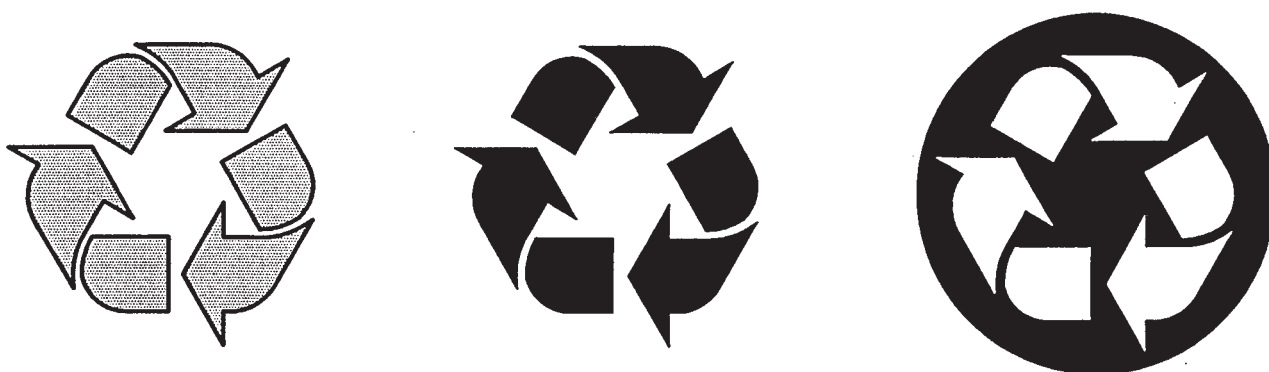


Bild 1: Beispiele für das Drei-Pfeile-Symbol

6 Anforderungen an Bewertung und Überprüfung der Aussage

6.1 Verantwortlichkeiten des Antragstellers

Der Antragsteller ist für Bewertung und Bereitstellung von Daten verantwortlich, die für die Überprüfung von umweltbezogenen Anbietererklärungen notwendig sind.

6.2 Zuverlässigkeit des Bewertungsverfahrens

6.2.1 Bevor eine Aussage getroffen wird, müssen Bewertungsmaßstäbe aufgestellt werden, damit zuverlässige und reproduzierbare Ergebnisse erhalten werden, die zur Bestätigung der Aussage notwendig sind.

6.2.2 Die Bewertung muss umfassend dokumentiert und die Dokumentation vom Antragsteller für die Offenlegung von Informationen, auf die in 6.5.2 verwiesen wird, aufbewahrt werden. Das muss für den Zeitraum erfolgen, in dem sich das Produkt auf dem Markt befindet, und für einen ausreichenden Zeitraum danach, wobei die Lebensdauer des Produktes zu berücksichtigen ist.

ANMERKUNG: Anleitungen zur Reproduzierbarkeit und Vergleichbarkeit siehe die Verweisungen [8] bis [11] in den Literaturhinweisen.

6.3 Bewertung von vergleichenden Aussagen

6.3.1 Vergleichende Aussagen müssen im Hinblick auf einen oder mehrere der folgenden Punkte bewertet werden:

- a) vorheriges Verfahren einer Organisation;
- b) vorheriges Produkt einer Organisation;
- c) Verfahren einer anderen Organisation oder
- d) Produkt einer anderen Organisation.

Der Vergleich darf nur durchgeführt werden:

- auf der Grundlage einer veröffentlichten Norm oder eines anerkannten Prüfverfahrens (siehe 6.4) und
- in Bezug auf vergleichbare, gegenwärtige oder vor kurzem in demselben Markt angebotene Produkte mit entsprechender Funktion von demselben oder einem anderen Anbieter.

6.3.2 Vergleichende Aussagen, die Umweltaspekte des Produktlebensweges enthalten, müssen

- a) in denselben Maßeinheiten gemessen und berechnet sein;
- b) auf derselben Funktionseinheit beruhen und
- c) über einen angemessenen Zeitraum, gewöhnlich zwölf Monate, berechnet werden.

6.3.3 Vergleichende Aussagen können beruhen auf:

- a) prozentualen Anteilen; in diesem Fall sollten sie als absolute Differenzen angegeben werden.

ANMERKUNG: Bei einer Änderung von 10 % in 15 % Recyclatgehalt ist die absolute Differenz 15 % - 10 % = 5 %; in diesem Fall könnte eine Aussage von einem zusätzlichen Recyclatgehalt von 5 % erfolgen; eine Aussage von einer 50%iger Erhöhung könnte jedoch, obwohl korrekt, irreführend sein.

b) absoluten (Mess-) Werten, in diesem Fall sollten sie als relative Verbesserungen angegeben werden.

ANMERKUNG: Das folgende Beispiel beschreibt, wie mit absoluten Messungen umgegangen werden könnte:

Bei einer Verbesserung, die ein Produkt ergibt, dessen Lebensdauer 15 Monate anstelle von zuvor 10 Monaten beträgt, ist die relative Differenz

$$\frac{15 \text{ Monate} - 10 \text{ Monate}}{10 \text{ Monate}} \times 100 = 50 \%$$

wobei eine Aussage einer 50 % längeren Lebensdauer erfolgen könnte. Ist einer der Werte Null, sollte die absolute Differenz verwendet werden.

6.3.4 Es besteht ein hohes Risiko, eine absolute Aussage mit einer relativen Aussage zu verwechseln. Daher sollte die Aussage so formuliert werden, dass sie als absolute und nicht als relative Aussage verstanden wird..

6.3.5 Verbesserungen in Bezug auf ein Produkt und dessen Verpackung müssen getrennt dargelegt und dürfen nicht gemeinsam angegeben werden.

6.4 Auswahl von Verfahren

Bewertungsverfahren und Verfahren zur Überprüfung von Aussagen müssen nach der Reihenfolge Internationale Normen, anerkannte Normen internationaler Akzeptanz (diese können regionale oder nationale Normen sein) oder nach Verfahren von Industrie und Handel, die sich in einer Prüfung durch Dritte als gleichwertig erwiesen haben, durchgeführt werden. Existiert noch kein Verfahren, darf ein für Umweltfragen Verantwortlicher ein Verfahren entwickeln, das die übrigen Anforderungen von Abschnitt 6 erfüllt und Anderen zur Überprüfung zur Verfügung steht.

ANMERKUNG: Einige typische Internationale und nationale Normen und einige spezifische industrielle Verfahren, die auf bestimmte ausgewählte Aussagen zutreffen, sind in den Literaturhinweisen (Verweise [12] bis [66]) aufgeführt.

6.5 Zugang zu Informationen

6.5.1 Eine umweltbezogene Anbietererklärung ist nur dann als überprüfbar zu betrachten, wenn eine derartige Überprüfung ohne Zugang zu vertraulichen Geschäftsangaben vorgenommen werden kann. Die Aussagen dürfen nicht erfolgen, wenn sie nur mit Hilfe vertraulicher Geschäftsangaben überprüft werden können.

6.5.2 Der Antragsteller darf die notwendigen Informationen für die Überprüfung einer Umweltaussage auf freiwilliger Grundlage veröffentlichen. Erfolgt keine Veröffentlichung, müssen auf Nachfrage die notwendigen Informationen zur Überprüfung der Aussage zu vertretbaren Kosten (zur Deckung der Verwaltungskosten), Zeit und Ort, jeder Person bekannt gegeben werden, die die Überprüfung der Aussage beantragt.

6.5.3 Die Mindestangaben, die nach 6.2 zu dokumentieren und aufzubewahren sind, müssen folgendes enthalten:

- a) Angabe der angewendeten Norm oder des angewendeten Verfahrens;
- b) Dokumente/Unterlagen, falls die Überprüfung der Aussage nicht durch Prüfung des Endproduktes erfolgen kann;
- c) Prüfergebnisse für den Fall, dass diese zur Überprüfung deren Aussage notwendig sind;
- d) bei Prüfung durch eine unabhängige Prüfstelle, deren Namen und Adresse;

- e) Nachweis, dass die Aussage mit den Anforderungen von 5.7 h) und 5.7 r) übereinstimmt;
- f) sofern die umweltbezogene Anbietererklärung einen Vergleich mit anderen Produkten enthält, eine eindeutige Beschreibung des angewendeten Verfahrens, der Ergebnisse von Prüfungen dieser Produkte und alle Annahmen;

ANMERKUNG: Weitere Anforderungen an vergleichende Aussagen sind in 5.7 beschrieben.

- g) Nachweis, dass die Bewertung des Antragstellers die Gewissheit bietet, dass die umweltbezogene Anbietererklärung während des Zeitraumes, für den das Produkt auf dem Markt angeboten wird und für einen angemessenen Zeitraum danach, weiterhin richtig ist, wobei die Lebensdauer des Produktes zu berücksichtigen ist.

7 Spezifische Anforderungen an ausgewählte Aussagen

7.1 Allgemeines

7.1.1 Abschnitt 7 gibt Erklärungen und Anwendungshinweise für ausgewählte, häufig in umweltbezogenen Anbietererklärungen verwendete Begriffe. Die Verantwortung des Antragstellers, den in diesem Abschnitt dargelegten Prinzipien zu folgen, darf nicht durch Verwendung ähnlicher Begriffe abgeschwächt werden. Abschnitt 7 ergänzt, ersetzt jedoch nicht, die Anforderungen in anderen Abschnitten der vorliegenden Internationalen Norm.

7.1.2 Das soll nicht bedeuten, dass die Aussagen in Abschnitt 7 Vorrang vor anderen Umweltaussagen haben. Der Hauptgrund für deren Auswahl war deren Aktualität oder möglicherweise weitreichende Anwendung, nicht deren Bedeutung für die Umwelt. Falls zutreffend, können diese Aussagen auf die Stufen Herstellung und Verteilung, Produktanwendung, Produktrückgewinnung und -entsorgung angewendet werden.

ANMERKUNG: Die in Abschnitt 7 behandelten Benennungen sind, wie nachstehend zu entnehmen ist, in alphabetischer Reihenfolge (englischen Fassung) angeordnet:

- 7.2 Kompostierbar
- 7.3 Abbaubar
- 7.4 Zerlegbar konstruiert
- 7.5 Verlängertes Produktleben
- 7.6 Zurückgewonnene Energie
- 7.7 Recyclingfähig
- 7.8 Recyclatgehalt
- 7.9 Reduzierter Energieverbrauch
- 7.10 Reduzierter Ressourcenverbrauch
- 7.11 Reduzierter Wasserverbrauch
- 7.12 Wiederverwendbar und nachfüllbar
- 7.13 Abfallminderung

7.2 Kompostierbar

7.2.1 Anwendung des Begriffes

Charakteristische Eigenschaft eines Produktes, einer Verpackung oder eines zugehörigen Bestandteils, die ermöglicht, das Produkt biologisch unter Bildung eines relativ homogenen und stabilen humusähnlichen Stoffes abzubauen.

7.2.2 Voraussetzungen

7.2.2.1 Eine Aussage zur Kompostierbarkeit darf nicht erfolgen, wenn ein Produkt, eine Verpackung oder ein Produkt- oder Verpackungsbestandteil

- a) den Gesamtnutzen des Komposts als Bodenverbesserungsmittel negativ beeinflusst;
- b) zu keinem Zeitpunkt der Zersetzung oder bei der anschließenden Verwendung Stoffe in gefährlichen Konzentrationen an die Umwelt abgibt oder
- c) die Zersetzungsgeschwindigkeit in derartigen Systemen, in denen das Produkt oder der Bestandteil möglicherweise kompostiert wird, beträchtlich verringert.

7.2.2.2 Alle Aussagen zur Kompostierbarkeit müssen eindeutig eingestuft werden:

- a) Die Aussage muss festlegen, ob die Art der Kompostierungsanlage oder des Kompostierverfahrens, in dem der angegebene Bestandteil kompostierbar ist, eine Kompostierungsanlage im häuslichen Bereich oder vor Ort oder eine zentrale Kompostierungsanlage ist, sofern das Produkt nicht in sämtlichen Arten von Kompostierungsanlagen kompostierbar ist; in diesem Fall ist keine Festlegung erforderlich.
- b) Falls nicht das gesamte Produkt kompostierbar ist, muss die Aussage eindeutig zu erkennen geben, welche Bestandteile kompostierbar sind. Falls vom Anwender des Produktes verlangt wird, diese Bestandteile abzutrennen, müssen klare Anweisungen gegeben werden, wie das zu bewerkstelligen ist.
- c) Wenn mit dem Eintragen des Produktes entweder in eine Kompostierungsanlage im häuslichen Bereich, vor Ort oder in eine zentrale Kompostierungsanlage Probleme oder Risiken verbunden sind, muss die Aussage Angaben enthalten, welche dieser Anlagenarten sich zum Kompostieren des Produktes eignen.

7.2.2.3 Bezieht sich eine Aussage zur Kompostierbarkeit auf die Kompostierung im häuslichen Bereich, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

- a) Wenn zur Absicherung ausreichender Kompostierbarkeit eine aufwendige Vorbereitung oder Modifizierung des Produktes notwendig ist, oder wenn als direktes Ergebnis der Kompostierung des Produktes oder Produktbestandteiles eine aufwendige Zusatzbehandlung des fertigen Kompostes erforderlich ist, darf keine Aussage zur Kompostierbarkeit erfolgen.
- b) Erfordert die Kompostierung des Produktes oder Produktbestandteiles im häuslichen Bereich Materialien, Einrichtungen (andere als die der Kompostierungsanlage), besondere Fertigkeiten oder spezielle Sachkenntnisse, die in den meisten Haushalten nicht vorhanden sind, darf die Aussage von Kompostierbarkeit im häuslichen Bereich nicht erfolgen.

7.2.2.4 Hängt die Aussage der Kompostierbarkeit von Verfahrensweisen oder Einrichtungen ab, die sich von Kompostierern im häuslichen Bereich unterscheiden, dann gilt folgendes:

- a) Derartige Einrichtungen zur Kompostierung des Produktes oder der Verpackung müssen dort, wo das Produkt oder die Verpackung verkauft wird, für einen angemessenen Anteil an Käufern, potentiellen Käufern oder Anwendern müssen bequem erreichbar sein.
- b) Sind für einen angemessenen Anteil an Käufern, potentiellen Käufern oder Anwendern des Produktes keine derartigen Einrichtungen bequem erreichbar, müssen ergänzende Erklärungen vorgelegt werden, die geeignet sind, auf die begrenzte Verfügbarkeit dieser Einrichtungen hinzuweisen.
- c) Allgemeine Bezeichnungen wie "Kompostierbar, wenn Möglichkeiten vorhanden sind", die nicht auf die begrenzte Verfügbarkeit von Einrichtungen hinweisen, sind nicht sachgerecht.

7.2.3 Bewertungsmethode

Die Bewertung muss nach Abschnitt 6 erfolgen.

7.3 Abbaubar

7.3.1 Anwendung des Begriffes

Charakteristische Eigenschaft eines Produktes oder einer Verpackung, die es hinsichtlich spezifischer Bedingungen ermöglicht, das Produkt bzw. die Verpackung im Verlauf eines gegebenen Zeitraumes im bestimmten Umfang abzubauen..

ANMERKUNG: Die Abbaubarkeit ist eine Funktion der Reaktionsfähigkeit zu Veränderungen der chemischen Struktur. Anschließende Änderungen der physikalischen und mechanischen Eigenschaften führen zur Zersetzung des Produktes oder Materials.

7.3.2 Voraussetzungen

7.3.2.1 Die folgenden Voraussetzungen beziehen sich auf alle Abbauarten, z. B. dem biologischen und Photo-Abbau:

- a) Aussagen zur Abbaubarkeit dürfen nur in Bezug auf ein bestimmtes Prüfverfahren erfolgen, das einen Höchstgrad an Abbau und Prüfdauer aufweist, und sie müssen für die Umstände zutreffen, unter denen das Produkt oder die Verpackung voraussichtlich entsorgt wird.
- b) Es darf keine Aussage zur Abbaubarkeit für ein Produkt oder eine Verpackung oder einen Bestandteil eines Produktes oder einer Verpackung erfolgen, die Stoffe in für die Umwelt gefährlichen Konzentrationen abgeben.

7.3.3 Verfahrensweise der Bewertung

Die Bewertung muss nach Abschnitt 6 erfolgen.

7.4 Zerlegbar konstruiert

7.4.1 Anwendung des Begriffes

Charakteristisches Merkmal der Konstruktion eines Produktes, das ermöglicht, das Produkt am Ende der Nutzungsdauer in einer Weise zu zerlegen, die es erlaubt, Bauteile und Einzelteile wiederzuverwenden, zu recyceln, zur Rückgewinnung von Energie zu nutzen oder auf bestimmte andere Weise vom Abfallstrom abzutrennen.

7.4.2 Voraussetzungen

7.4.2.1 Die Aussage für zerlegbar konstruiert muss mit einer erklärenden Stellungnahme verbunden sein, die die Bestandteile oder Einzelteile festlegt, die wiederzuverwenden, zu recyceln, zur Rückgewinnung von Energie zu nutzen oder auf bestimmte andere Weise vom anfallenden Abfall abzutrennen sind.

7.4.2.2 Falls die Aussage für zerlegbar konstruiert mit einer anderen Aussage verbunden ist, wie z. B. mit der Aussage recyclingfähig, müssen die betreffenden Anforderungen, die für die andere Aussage gelten, ebenfalls befolgt werden.

7.4.2.3 Alle Aussagen darüber, dass ein Produkt zerlegbar konstruiert ist, müssen Angaben enthalten, ob die Zerlegung vom Käufer oder Anwender vorzunehmen ist oder ob es zur Zerlegung durch Spezialisten zurückzugeben ist.

7.4.2.4 Falls ein besonderes Verfahren erforderlich ist, um das Produkt zu zerlegen, gilt Folgendes:

- a) Für einen angemessenen Anteil an Käufern, potentiellen Käufern und Anwendern des Produktes müssen dort, wo das Produkt verkauft wird, Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen zur Verfügung stehen.

b) Sind für einen angemessenen Anteil an Käufern, potentiellen Käufern oder Anwendern des Produktes keine derartigen Einrichtungen bequem erreichbar, müssen ergänzende Erklärungen vorgelegt werden, die geeignet sind, auf die begrenzte Verfügbarkeit dieser Einrichtungen aufmerksam zu machen.

c) Allgemeine Bezeichnungen wie "Kann zerlegt werden, wenn Möglichkeiten vorhanden sind", die nicht die begrenzte Verfügbarkeit von Einrichtungen zum Ausdruck bringen, sind nicht sachgerecht.

7.4.2.5 Zerlegbar konstruierte Produkte müssen Begleitinformationen über zur Zerlegung anzuwendende Werkzeuge und Verfahren enthalten, damit sie von Käufern, potentiellen Käufern oder Anwendern des Produktes zerlegt werden können.

7.4.2.6 Die Aussage, dass ein Produkt so konstruiert ist, dass es von Käufern, potentiellen Käufern oder Anwendern zerlegt werden kann, darf nur erfolgen, wenn:

- a) keine Spezialwerkzeuge oder Fachkenntnisse erforderlich sind und
- b) klare Anweisungen zur Zerlegung, Wiederverwendung, Rückführung, Rückgewinnung oder Entsorgung der Einzelteile vorhanden sind.

ANMERKUNG: Weitere Anleitungen zur Bereitstellung von Verbraucherinformationen sind ISO/IEC Guide 14 zu entnehmen.

7.4.2.7 Produkte, die zur Zerlegung durch Spezialisten konstruiert sind, müssen Begleitinformationen zu erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen enthalten, damit die Zerlegung vorgenommen werden kann.

7.4.3 Bewertungsmethode

Die Bewertung muss nach Abschnitt 6 erfolgen.

7.5 Verlängertes Produktleben

7.5.1 Anwendung des Begriffes

Ein für ein verlängertes Produktleben konstruiertes Produkt, das entweder auf verbesserter Haltbarkeit oder einem Merkmal für die Nachrüstbarkeit beruht, das zu reduziertem Ressourcenverbrauch oder Abfall führt.

7.5.2 Voraussetzungen

7.5.2.1 Sämtliche Aussagen zum verlängerten Produktleben müssen dargelegt werden. Sind die Aussagen zum verlängerten Produktleben vergleichende Aussagen, müssen die Anforderungen von 6.3 erfüllt sein.

7.5.2.2 Beruht eine Aussage zum verlängerten Produktleben auf einem Merkmal für die Nachrüstbarkeit, müssen spezifische Angaben erfolgen, wie die geforderte Nachrüstung zu erreichen ist. Damit die Nachrüstung möglich ist, muss die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stehen.

7.5.2.3 Aussagen zum verlängerten Produktleben, die auf verbesserter Haltbarkeit des Produktes beruhen, müssen die verlängerte Lebensdauer oder die prozentuale Verbesserung und den Messwert angeben (z. B. wiederholt auftretende Anzahl an Vorgängen bis zum Bruch) oder Beweise enthalten, die die Aussage stützen.

7.5.3 Bewertungsmethode

Die Bewertung muss nach Abschnitt 6 erfolgen. Außerdem muss die mittlere verlängerte Lebensdauer nach entsprechenden Normen und statistischen Verfahren, wie in 6.4 dargelegt, ermittelt werden.

7.6 Zurückgewonnene Energie

7.6.1 Anwendung des Begriffes

Charakteristisches Merkmal eines Produktes, das mit vom Material zurückgewonnener Energie oder Energie produziert wurde, die ansonsten ungenutzt bleibt.

ANMERKUNG: In diesem Zusammenhang kann die zurückgewonnene Energie das Produkt selbst sein.

7.6.2 Voraussetzungen

Damit die Aussage erfolgen kann, dass ein Produkt mit zurückgewonnener Energie produziert wurde, muss die verwendete Energie folgende Anforderungen erfüllen und nach 7.6.3 bewertet werden:

- a) Energierückgewinnung aus Abfällen bezieht sich auf die Sammlung und Umwandlung von Abfallmaterial in Nutzenergie. Das schließt jegliche Sammlung und Umwandlung von Abfallmaterialien aus dem Bereich von Industrie, Haushalt, Gewerbe und öffentlichen Versorgungseinrichtungen ein.
- b) Bevor eine Aussage zur zurückgewonnenen Energie erfolgen kann, muss der Antragsteller sicherstellen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die von dieser Tätigkeit ausgehen, unter Kontrolle sind.
- c) Art und Menge des zur Energierückgewinnung eingesetzten Abfalls müssen angegeben werden.

7.6.3 Bewertungsmethode

Die Bewertung muss nach Abschnitt 6 erfolgen. Außerdem muss die Abschätzung der zurückgewonnenen Energie in folgender Weise berechnet werden:

- a) Die Aussage darf nur erfolgen, wenn $R - E > 0$.
- b) Die Aussage zur zurückgewonnenen Nettoenergie muss wie folgt angegeben werden:

$$\text{zurückgewonnene Nettoenergie (\%)} = \frac{(R - E)}{(R - E) + P} \times 100$$

Hierbei sind:

- P Energiemenge aus Primärquellen, die beim Herstellungsverfahren zum Herstellen des Produktes eingesetzt wird;
- R Energiemenge, die sich aus dem Prozess der Energierückgewinnung ergibt;
- E Energiemenge aus Primärquellen, die für den Prozess der Energierückgewinnung eingesetzt wird, um die zurückgewonnene Energie zurückzugewinnen oder zu entnehmen.

7.7 Recyclingfähig

7.7.1 Anwendung des Begriffes

Charakteristisches Merkmal von Produkten, Verpackungen oder zugehörigen Bestandteilen, die durch geeignete Verfahren und Programme vom Abfallstrom abgetrennt, gesammelt, bearbeitet und in Form von Rohstoffen oder Produkten der Wiederverwendung zugeführt werden können.

ANMERKUNG: Materialrecycling ist nur eine von einer Vielzahl an Strategien zur Abfallvermeidung. Die Wahl einer bestimmten Strategie wird von den Umständen abhängen und es sollten die unterschiedlichen regionalen Belastungen bei dieser Wahl berücksichtigt werden.

7.7.2 Voraussetzungen

Falls keine Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen für das Recycling des Produktes oder der Verpackung für einen angemessenen Anteil an Käufern, potentiellen Käufern oder Anwendern des Produktes in verkehrsgünstiger Lage zur Verfügung stehen, gilt Folgendes.

- a) Es muss eine konkrete Aussage zur Recyclingfähigkeit erfolgen.
- b) Die konkrete Aussage muss in geeigneter Weise auf die begrenzte Verfügbarkeit von Sammelstellen und Sammeleinrichtungen hinweisen.
- c) Verallgemeinerte Bezeichnungen wie "Recyclingfähig, wenn Einrichtungen vorhanden sind", die nicht auf die begrenzte Verfügbarkeit von Sammelstellen und Sammeleinrichtungen hinweisen, sind nicht sachgerecht.

7.7.3 Verwendung eines Symbols

7.7.3.1 Erfolgt eine Aussage zur Recyclingfähigkeit, ist die Verwendung eines Symbols freigestellt.

7.7.3.2 Wird für eine Aussage zur Recyclingfähigkeit ein Symbol verwendet, muss es wie in 5.10.2 beschrieben das Drei-Pfeile-Symbol sein.

7.7.3.3 Als Aussage zur Recyclingfähigkeit muss das in 5.10.2 beschriebene Drei-Pfeile-Symbol ohne Prozentwert verwendet werden.

7.7.3.4 Die Verwendung einer erklärenden Stellungnahme nach 5.6 ist freigestellt.

7.7.3.5 Eine ergänzende Erklärung darf eine Materialbestimmung enthalten.

7.7.4 Bewertungsmethode

Die Bewertung muss nach Abschnitt 6 erfolgen. Die Angaben, auf die in 6.5 verwiesen wird, müssen folgende Nachweise enthalten:

- a) Die Sammel-, Sortier- und Transportsysteme zur Überführung der Materialien von der Herkunft bis zur Recyclingeinrichtung stehen in verkehrsgünstiger Lage für einen angemessenen Anteil an Käufern, potentiellen Käufern oder Anwendern des Produktes zur Verfügung.
- b) Die Recycling-Einrichtungen stehen zur Aufnahme der gesammelten Materialien zur Verfügung.
- c) Das Produkt, für das die Aussage gemacht wird, wird gesammelt und recycelt.